

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend die Pensionirung des Werkmeisters Wollseiffen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Der bei der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren seit dem 7. Februar 1861 zunächst provisorisch und sodann auf Kündigung als Werkmeister angestellte, gegenwärtig im Alter von 69 Jahren stehende Peter Wollseiffen wurde im Laufe des vorigen Jahres in Folge von Altersschwäche mehr und mehr zu jedem Anstaltsdienst unfähig, so daß auf seine Entlassung Bedacht genommen werden mußte.

Auf bezüglichen Antrag des Anstalts-Directors ist in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 16. Dezember pr. der Beschluß gefaßt worden, den *ic.* Wollseiffen dem hohen Landtage zur Gewährung derjenigen Jahrespension zu empfehlen, welche er im Falle der Pensionsberechtigung zu beziehen haben würde und ihm von seinem Dienstaustritte an, welcher auf den 7. Februar c. festgesetzt wurde, bis zur Bewilligung der Pension den entsprechenden Betrag mit 264 M. pro Jahr als Unterstützung aus dem Extraordinarium des Anstalts-Etats zahlen zu lassen. Dieser Beschluß ging von der Erwägung aus, daß der *ic.* Wollseiffen, wengleich ihm mit Rücksicht darauf, daß er nur auf Kündigung angestellt war, ein Recht auf Pension nicht zustehe, dennoch, als in einer etatsmäßigen Stelle angestellt, nach §. 2 des für die provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz bestehenden Pensions-Reglements durch Bewilligung des Provinzial-Landtags Pension erhalten könne und daß eine große Härte darin liegen würde, einen Bediensteten, nachdem er einen großen Theil seines Lebens mit Eifer und Pflichttreue seine Kräfte dem Dienste einer Provinzial-Anstalt gewidmet habe, in seinen letzten Jahren im Elende zu belassen. Der *ic.* Wollseiffen, welcher gänzlich arbeitsunfähig ist, besitzt nämlich gar kein Vermögen und hat auch keine Angehörigen, welche ihn unterhalten könnten, da seine drei Töchter, von denen die älteste 18 Jahre alt ist, nur mit Mühe ihre eigene Existenz fristen.

Im Falle der Berechtigung würde seine Pension sich folgendermaßen berechnen:

Vom 7. Februar 1861 bis dahin 1877: — 16 Jahre Dienstzeit.

Seine jährliche Besoldung betrug 720 M.

Dazu der Geldbetrag der Natural-Competenzen nach dem lau-

fenden Etat 90 „

Summa 810 M.

Der Pensionsbetrag beläuft sich demnach für 16 Jahre auf 26/80 von 810 Mark oder 263 1/4 Mark, welche gesetzlicher Bestimmung zufolge auf 88 Thlr. = 264 Mark abzurunden sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle dem früheren Werkmeister Wollseiffen der Blinden-Anstalt zu Düren vom 7. Februar cr. ab eine Pension von jährlich 264 Mark zuerkennen.“

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

In Vertretung:

F^{hr.} von Gehr,

Vice-Landtags-Marschall.

Beilage 301. ... 1877 ...

Beilage

des Provinzial-Verwaltungsrats an den Provinzial-Landtag.

Bezüglich der Personalauswahl des Provinzial-Verwaltungsrats in dem ...

Der bei der Provinzial-Verwaltung im Jahre 1877 ...

Die bei der Provinzial-Verwaltung im Jahre 1877 ...

Summe	810 W.
90	
720 W.	

Der Personalauswahl beklagt sich demnach für 18 Jahre auf 3680 von 810 W. ...

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsrats.

In Vertretung:
Herr von ...
Vize-Vorsitzender ...